

Überblick über die Instrumente

Instrumente Auswahl	Schenkungen	Banküblich besicherte Darlehen	Einfache Darlehen	Mitgliederdarlehen (Genossenschaft)
Wo im Heft	Seite 53 (+Seite 55 f. LSG)	Seite 22, Seite 63	Seite 23, Seite 63	Seite 40, Seite 65
Worum es geht	Unterstützer_innen können und wollen schenken	Bestellung von Sicherheiten, die das Geschäft so absichern, dass Darlehensgeber_in nicht zusätzlich geschützt werden muss.	Darlehen ohne Nachrang oder ausreichende Besicherung	Einwerbung dieser Darlehen ausschließlich von den Mitgliedern.
Einschränkungen	Keine Einschränkungen. Bei späterem Notbedarf der Schenker_in ggfs. Rückforderungsanspruch, auch durch Sozialhilfeträger.	Entsprechende Sicherheiten sind oft nicht vorhanden. In der Regel zu aufwändig bei Kleinstdarlehen.	Grds. Banken vorbehalten. Nur in engen Grenzen stellen sie kein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft i.S.d. KWG dar.	Mitgliederdarlehen sind nur bei Genossenschaften weitgehend von Anforderungen des VermAnlG und KWG befreit, soweit:
Zu beachtende Anforderungen	1. Klare Vereinbarungen 2. Ggfs. Schenkungssteuer, wenn bestimmte Grenzen überschritten werden. Bei gewerblichen Trägern Gefahr der Doppelbesteuerung. Unproblematisch für gemeinnützige Projektträger.	Sicherheit notwendig, aus der sich die Darlehensgeberin unmittelbar – ohne rechtsgeschäftliche Mitwirkung Dritter – befriedigen kann. Insbesondere: - Bank-Bürgschaft - echte Garantie - Grundpfandrecht an inländischen Grundstücken	Nach BaFin: Insg. max. 12.500 Euro dürfen angenommen werden. Mehr darf es nur sein, wenn max. fünf einfache Darlehen angenommen werden. Maximal 25 Einzelanlagen Ausnahme bei Mitglieder-(investitions)darlehen von Genossenschaft	- Angebot nur an Genossenschaftsmitglieder und nicht schon während Mitgliederwerbung - Nachrang oder Zweckbindung - Vertrieb nur ohne erfolgsabhängige Vergütung - wesentliche Information sind vor Vertragsschluss zu erteilen - Hinweis zu fehlender Prospektspflicht
Maximale Summe*	Unbegrenzt, soweit Schenker_innen vorhanden sind.	Unbegrenzt, soweit Sicherheiten vorhanden sind.	Wenn max. fünf einfache Darlehen, können diese beispielsweise auch à 200T EUR sein. Sonst nur 12.500 EUR insg. Mehr nur bei Genossenschaften	Keine Begrenzung aus KWG oder VermAnlG. Sorgfaltsmaßstab aus GenG.
	Natürliche Begrenzung für die Hereinnahme rückzahlbarer Gelder gibt die Wirtschaftlichkeitsrechnung des zu haben. Stets ist transparent zu informieren. Gegebenenfalls ist Schenkgeld einzuwerben.			
Kombinierbarkeit	Mit allem kombinierbar	In dieser Form besicherte Darlehen sind kombinierbar. Sie gelten nicht als Vermögensanlage i.S.d. VermAnlG.	Kombinierung ist problematisch. Nicht mehr möglich, wenn bereits Darlehen nach VermAnlG hereingenommen.	Grds. kombinierbar, allerdings nur, wenn sehr klare Trennungen eingehalten werden
z.B. geeignet für	Initiativen mit entsprechendem Umkreis. Bei Gemeinnützigen können zudem Spendenquotungen erteilt werden.	Insb. Projekte mit hohen Grundbesitzwerten und Geldgeber_innen, die größere Darlehen geben können.	Initiativen, die einige wenige finanzstarke Unterstützer_innen haben, die höhere Summen geben wollen.	Genossenschaften für die verschied. Laufzeiten und Verzinsung von Mitglieder-darlehen und -anteilen im Finanzierungsmix wichtig sind.

* Für Initiativen, die produzieren, kann in begrenztem Maße die Finanzierung über Vorauszahlungen interessant sein. Bei mangelnder Rückzahlbarkeit liegt weder Bankgeschäft noch Vermögensanlage vor. Hiermit arbeiten u.a. die Initiativen solidarischer Landwirtschaft (vgl. Seite 60).

Quelle: Stiftung trias, Hattingen, und Beatrice Nolte, Berlin

Nachrangdarlehen	Genussrechte und stille Beteiligung	Genossenschaftsanteile	Gesellschafterdarlehen	Gesellschafteranteile
Seite 63	Seite 68, Seite 72	Seite 40, Seite 65	Seite 20 ff.	Seite 72
Vereinbarung eines qualifizierten Rangrücktritts. Dies gilt auch für partiarische Darlehen , da sonst ggfs. Bankgeschäft.	Beteiligung am Unternehmensergebnis über Genussrecht oder stille Beteiligung.	Anteile an einer Genossenschaft	Darlehen der Gesellschafter an die Gesellschaft	Anteile an Personen- oder Kapitalgesellschaften (z.B. GbR, KG, GmbH)
Bei öffentlichem Angebot ist die Prospektpflicht zu beachten und weitere Vorgaben des VermAnlG.	Keine Nachschusspflicht zulässig, soweit öffentlich angeboten und weitere Vorgaben des VermAnlG.	Eigene Satzung beachten. z.B. bezüglich einer Aufnahme investierender Mitglieder	Prospektpflicht, wenn öff. Angebot u. soweit nicht bei Gesellschaftern das Informationsbedürfnis wegfällt, da sie ausreichend Zugang haben.	Bei individuellen Beteiligungsangeboten und -verhandlungen, ohne öffentliches Angebot gibt es keine spez. Einschränkungen.
1. Wirksame, klare und nicht einseitig benachteiligende Vereinbarung 2. Spezielle Vorgaben nach VermAnlG, soweit öffentlich angeboten und keine Ausnahmen greifen (insb.: bis 100TEUR p.a.; max. 20 Anlagen; gemeinnützige/soziale Projekte)	Entweder: Verlustbeteiligung einbeziehen, sonst Bankgeschäft. (Es reicht nicht, wenn nur der vereinbarte Zins am Verlust teilnimmt) oder: die Rückzahlung mit qualifizierter Nachrangvereinbarung vom Erfolg der Unternehmung abhängig machen.	Pflichten nach VermAnlG entfallen wenn keine erfolgsabhängige Vergütung für den Vertrieb gezahlt wird. Ggfs. ist an ein Widerrufsrecht zu denken, wenn Zweck der Mitgliedschaft vorrangig der Kapitalanlage dient.	Darlehen der persönlich haftenden Gesellschafter sind kein Einlagen-geschäft i.S.d. KWG Bei anderen Gesellschaftern ist jedoch Nachrang speziell zu vereinbaren.	Bei öffentlichem Angebot greifen Pflichten nach VermAnl, soweit eine Beteiligung am Unternehmensergebnis gewährt wird, d.h. nicht bei gemeinnützigen Unternehmen. Ansonsten Bagatell- und 200TEUR-Grenze. ggfs. WiderrufsR bei Publikumsgesellsch.
Mit Prospekt unbegrenzt. Ansonsten Grenzen der Ausnahmeregelungen.	Mit Prospekt unbegrenzt. Ansonsten Grenzen der Ausnahmeregelungen.	Keine Begrenzung aus KWG oder VermAnlG. Sorgfaltspflichten aus GenG.	Nichtöffentlich oder mit Prospekt unbegrenzt. Sonst Ausnahmegrenzen des VermAnlG	Individualvertraglich unbegrenzt. Sonst nur mit Prospekt unbegrenzt, bzw. Ausnahmegrenzen.

finanzierenden Vorhabens vor. Wo es knapp ist, sollten nur Geldgeber_innen angefragt werden, die ein eigenes Interesse an dem Projekt

Grds. kombinierbar, Ausnahme für Crowdfunding kann jedoch nicht mit anderen Ausnahmen kombiniert werden.	Grds. kombinierbar	Grds. kombinierbar	Kombinierung von Gesellschafterdarlehen mit anderen Instrumenten ist möglich.	Grds. kombinierbar.
Projekte, mit langfristig zu erwartender Wirtschaftlichkeit u. Unterstützerkreis, der bereit ist unternehmerisches Risiko mit zu tragen.	Genussrechte lassen sich auch mit nicht rein monetärer Rendite verbinden.	Genossenschaften		Personen- und Kapitalgesellschaften deren Nutzer_innen auch Gesellschafter sein können (z.B. bei Wohnprojekten)